

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

9 (30.4.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 30. April 1843.

Nro. 3242.

Die Tarife für die Großherzogliche Eisenbahn betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. v. M. (Reg. Bl. Nr. VI.) werden hiermit die Tarife für die Großherzogliche Eisenbahn, bestehend in

- 1) Tarif für Beförderung von Personen und Gepäck (Beil. A. und B.)
- 2) " " " " Equipagen (Beil. C.)
- 3) " " " " Vieh (Beil. D.),
- 4) " " " " Gütern und Rohproducten (Beil. E.),

nebst der Distanztabelle (Beil. F.) und dem Transport-Reglement (Beil. G.), mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Tarife für Equipagen, Vieh und Gütern u. nach Maaßgabe der diesseitigen Verfügung vom heutigen Nr. 3238 erst vom 1. Mai d. J. an für die Bahnstrecke zwischen Heidelberg und Carlsruhe in Anwendung zu kommen haben.

Carlsruhe, den 6. April 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vd. Körber.

Tarif für Personenbeförderung

A.

Mannheim.	Friedrichsfeld.				Heidelberg.				Wiesloch.				Langenbrück						
	Wagenklasse				Wagenklasse				Wagenklasse				Wagenklasse						
	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
	24	15	12	6	51	30	21	15	1.	27	1		45	30	1.	57	1.	18	1
	Friedrichsfeld.				27	18	12	9	1.	3	42	33	21	1.	30	1			45
					Heidelberg.				36	21	15	9	1.	6	45	33			
									Wiesloch.				30	18	12				
													Langenbrück						

Bemerkungen.

1. Bei den Wagen I., II. und III. Classe können ganze Wagenabtheilungen genommen werden, deren Preis bei der II. und III. Classe nach der Anzahl der zahlbaren Plätze, bei den 8 Personen fassenden Abtheilungen I. Classe nur für 7 Plätze, berechnet wird. Den Inhabern solcher Wagenabtheilungen ist die Mitnahme von 2 bis 3 (bei kleineren Abtheilungen), resp. 4 bis 6 (bei größeren Abtheilungen) unerwachsenen Personen über die Zahl der bei gewöhnlicher Besetzung zahlbaren Plätze gestattet.
2. Für die Stehwagen, welche nur für den kleineren Verkehr bestimmt sind, werden nur bis zur Entfernung von 8 Stunden Fahrbillets ausgegeben.
3. Kinder unter 4 Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zugelassen werden können, und keinen besonderen Raum auf dem Wagensitze einnehmen, auch die Reisenden nicht in sonstiger Weise belästigen, dürfen in so weit taxfrei mitgenommen werden, als je eine erwachsene Person nur ein Kind mit sich führt. Bei einer größeren Anzahl von Kindern unter 4 Jahren, welche mit einer erwachsenen Person befördert werden, wird nur eines derselben taxfrei belassen, die übrigen bezahlen die Personentaxe, beziehungsweise die nachstehende moderirte Taxe.

Kinder von 4 bis 12 Jahren dürfen in die I., II. und — soweit Fahrbillet auf die Stehwagen ausgegeben werden — III. Classe mit einem Fahrbillet der zunächst niedrigeren Classe in die höhere aufgenommen werden.

4. Jeder Reisende hat sich vor der Abfahrt mit einem Fahrbillet bis zum Bestimmungsorte zu versehen.

Fahrbillets für ganze Wagenabtheilungen müssen wenigstens eine Viertelstunde vor der Abfahrt des Wagenzugs gelöst werden.

5. Nach den Zwischenstationen werden nur dann einzelne Plätze für die I. Classe abgegeben, wenn deren noch unbesetzt sind. — Auf den Zwischenstationen können

Großherzoglichen Eisenbahn.

A.

Brücke

Wagenklasse

III.

fr. fl. fr.

8 1

45

5 33

8 12

Brücke

nom:

zahl:

für 7

Mit:

berer:

ung

erden

sonen

ein:

weit

d mit

e mit

ei be:

hende

rbillet

er zu:

estim:

stunde

Classe

önnen

Bruchsal.						Weingarten.						Durlach.						Carlsruhe.														
Wagenklasse						Wagenklasse						Wagenklasse						Wagenklasse														
II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.				
fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
21	1.	33	1.	12	—	2	45	1.	51	1.	24	—	3.	6	2.	3	1.	33	—	3.	18	2.	12	1.	39	—						
57	1.	18	1	—	—	2.	21	1.	33	1.	12	—	2.	42	1.	48	1.	21	—	2.	54	1.	57	1.	27	—						
30	1	—	45	30	—	1.	54	1.	15	—	57	—	2.	15	1.	30	1.	9	—	2.	27	1.	39	1.	15	—						
54	—	33	24	15	—	1.	18	—	54	—	39	27	1.	39	1.	6	—	51	—	1.	51	1.	15	—	57	—						
27	15	12	6	—	—	51	30	21	12	—	—	12	1.	12	—	48	—	36	24	1.	24	—	57	42	27	—						
Bruchsal.						24	15	12	6	45	27	21	12	57	33	24	15															
Weingarten.						21	12	9	6	33	21	15	9																			
Durlach.						12	9	6	3																							

Fahrbillets für diese Wagenklasse nur bedingt, d. h. für den Fall, daß unbefetzte Plätze vorhanden sind, ausgegeben werden; ebenso ist auch hier die Ausgabe der Fahrbillets auf die anderen Wagenklassen auf die Zahl der zum Voraus frei gehaltenen und etwa noch frei gebliebenen Plätze beschränkt.

6. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Ausgeben der Fahrbillets eingestellt, und es bleibt das Bureau bis nach der Abfahrt des Wagenzugs geschlossen.
7. Jedes Fahrbillet gilt nur für die bezeichnete Fahrt. Der Empfänger hat daher zu prüfen, ob solches auf die gewünschte Fahrt lautet; spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.
8. Nur wenn wegen eingetretener Hindernisse die Fahrt unterbleibt oder unterbrochen wird, kann auf ganze oder theilweise Rückgabe des bezahlten Personengeldes Anspruch gemacht werden; eine weitere Vergütung findet nicht statt.
9. Auf Verlangen der Conducteure ist das Fahrbillet vorzuzeigen und abzugeben. Wer ohne Fahrbillet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe bis zur Station, wo der Reisende aussteigt oder wo Fahrbillets in Empfang genommen werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die unverzügliche Entfernung desselben aus dem Wagen angeordnet werden.
10. Das Aus- und Einsteigen der weiterreisenden Personen ist auf den Zwischenstationen nicht erlaubt. Wer sich eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechts für die Weiterfahrt verlustig.

Tarif für Personenbeförderung

B. Gepäcke.

		Für je 10 Pfund Uebergewicht zu			
Mannheim.	Friedrichsfeld.	Heidelberg.	Wiesloch.	Langenbrücken	8 Kreuzer.
	2 Kreuzer.	3 Kreuzer.	5 Kreuzer.	6 Kreuzer.	8 Kreuzer.
	Friedrichsfeld.	2 "	4 "	5 "	6 "
		Heidelberg.	2 "	4 "	5 "
			Wiesloch.	2 "	3 "
				Langenbrücken	2 "

Bemerkungen.

1. Jeder Reisende hat 50 Pfund Gepäck frei; für das weitere Gewicht ist die obige Uebergewichtstaxe zu entrichten.
2. Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 3 Kreuzer; für die zwischenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleichwie für volle 10 Pfund berechnet.
3. Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte, in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweißbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu ersetzenden Gepäcks 1 Gulden 30 Kreuzer vergütet.
4. Traglasten, welche nicht in Reisegepäck bestehen und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, sind bis zu 80 Pfund frei.
5. Das Reisegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Wagenzugs zur Expedition gebracht werden, wenn dessen Beförderung mit nächster Fahrt geschehen soll. Von dieser Zeit an bis nach der Abfahrt kann dessen Annahme verweigert werden.
6. Alles Reisegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adresse und Bestimmungsort versehen seyn. Gegenstände, welche leicht entzündbar sind und Gefahr bringen können, als Schießpulver, chemische Präparate, geladene Schießwaffen etc. dürfen unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen werden.
7. Den Reisenden ist gestattet, kleine Gepäckstücke, als Nachsäcke, Pakete, Schachteln etc. bis zum Gewichte von 10 Pfund, welche nicht unter dem Freigepäck von

Regulirung der Großherzoglichen Eisenbahn.

Gepäck.

Uebergewicht zu erheben:

Stationen	Bruchsal.	Weingarten.	Durlach.	Carlsruhe.
Kreuzer.	8 Kreuzer.	9 Kreuzer.	10 Kreuzer.	10 Kreuzer.
"	6 "	8 "	9 "	9 "
"	5 "	6 "	7 "	8 "
"	3 "	4 "	6 "	6 "
Uebergewicht	2 "	3 "	4 "	5 "
	Bruchsal.	2 "	3 "	3 "
		Weingarten.	1 "	2 "
			Durlach.	1 "

50 Pfund begriffen sind, und wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, sondern sind unter den Bänken niederzulegen, wenn der Reisende dieselben nicht in Händen behalten will.

Traglasten dürfen in die Stehwagen mitgenommen werden, in so ferne deren Größe den Raum des Wagens nicht zu sehr beengt.

Hunde und andere Thiere werden in die Personenwagen nicht aufgenommen.

8. Es steht jedem Reisenden frei, sein gesamtes Gepäck zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm bestimmt, zu versichern, in welchem Falle $\frac{1}{2}$ Procent des angegebenen Werthes ohne Rücksicht auf Entfernung als Garantietaxe in Berechnung kommt.

Die zu erhebende niedrigste Garantietaxe ist wie bei Uebergewicht 3 Kreuzer.

9. Gegenstände, für welche besondere Garantie geleistet werden soll, müssen wirkliches Reisegepäck, als Koffer u. dgl. seyn, und es dürfen nicht etwa Packete mit Geld oder werthvolle Gegenstände als Reisegepäck mitgenommen werden.
10. Für die in gehöriger Weise übergebenen Effecten wird dem Reisenden ein Schein unentgeltlich ausgestellt, welcher den Empfang des Gepäcks von Seiten der Administration bekräftigt.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte muß das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins sogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Administration nicht.

Tarif für Beförderung von Equipagen (ohne Pferd)

Mannheim.

Seidelberg.			Wiesloch.			Langenbrücken.		
Reise- wagen.	Gedecte Calesche.	Offene Calesche.	Reise- wagen.	Gedecte Calesche.	Offene Calesche.	Reise- wagen.	Gedecte Calesche.	Offene Calesche.
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
5. 6	4. 3	2. 59	8. 42	6. 54	5. 5	11. 33	9. 9	6. 4
Seidelberg.			3. 36	2. 51	2. 6	6. 27	5. 7	3. 4
			Wiesloch.			2. 51	2. 16	1. 4
						Langenbrücken.		

Bemerkungen.

1. Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Fahrbillets für die III. Classe zu lösen.
2. Die Beförderung von Fuhrwerken findet vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht statt.

Pferd
auf der Großherzoglichen Eisenbahn.

Klasse	Bruchsal.			Durlach.			Carlsruhe.		
	Reise- wagen.	Gedekte Calesche.	Offene Calesche.	Reise- wagen.	Gedekte Calesche.	Offene Calesche.	Reise- wagen.	Gedekte Calesche.	Offene Calesche.
6.	fl. fr. 13. 57	fl. fr. 11. 3	fl. fr. 8. 9	fl. fr. 18. 27	fl. fr. 14. 37	fl. fr. 10. 46	fl. fr. 19. 39	fl. fr. 15. 34	fl. fr. 11. 28
3.	8. 51	7. 1	5. 10	13. 21	10. 35	7. 48	14. 33	11. 32	8. 30
1.	5. 15	4. 10	3. 4	9. 54	7. 51	5. 47	11. 6	8. 48	6. 29
rücken	2. 33	2. 2	1. 30	7. 3	5. 35	4. 7	8. 15	6. 32	4. 49
	Bruchsal.			4. 30	3. 34	2. 38	5. 42	4. 31	3. 20
				Durlach.			1. 12	57	42

3. Die zu befördernden Equipagen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht seyn; auf den Zwischenstationen muß eine frühere Anmeldung stattfinden, wenn mit Sicherheit auf die Abfahrt gezählt werden will.
4. Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

Tarif für den Transport von Vieh

Friedrichsfeld.	Heidelberg.						Wiesloch.					Langenbrücken.						
	1 Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaß oder Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaß oder Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.
fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.
4	4. 15	1. 42	43	34	11	9	7. 15	2. 54	1. 13	58	19	15	9. 38	3. 51	1. 37	1. 17	25	
Friedrichsfeld.	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
			Heidelberg.				3.	1. 12	30	24	8	6	5. 23	2. 9	54	43	14	
									Wiesloch.			2. 23	57	24	19	6		
													Langenbrücken					

Bemerkungen.

1. Nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten findet die Beförderung von Vieh, mit Ausnahme von Hunden vorläufig nicht statt.
2. Viehtransporte müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht seyn. — Größere Viehtransporte, welche auf den Zwischenstationen verladen werden wollen, müssen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer bestimmten Fahrt des folgenden Tages geschehen soll.

Die Bezahlung der Taxe geschieht bei der Anmeldung.

3. Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 3 Kreuzer.

der Großherzoglichen Eisenbahn.

Bruchsal.						Wein-	Durlach.						Carlsruhe.					
1 Pferd.	1 Stück schweres Rind- vieh.	1 Stück kleines Rind- vieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	1 Hund	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rind- vieh.	1 Stück kleines Rind- vieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rind- vieh.	1 Stück kleines Rind- vieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	
4. 39	1. 57	1. 33	30	24	28	15. 23	6. 9	2. 34	2. 3	39	32	16. 23	6. 33	2. 44	2. 11	41	33	
—	—	—	—	20	24	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	29	
2. 57	1. 14	59	19	15	19	11. 8	4. 27	1. 52	1. 29	28	23	12. 8	4. 51	2. 2	1. 37	31	25	
1. 45	44	35	11	9	13	8. 15	3. 18	1. 23	1. 6	21	17	9. 15	3. 42	1. 33	1. 14	24	19	
51	22	17	6	5	9	5. 53	2. 21	59	47	15	12	6. 53	2. 45	1. 9	55	18	14	
Bruchsal.						4	3. 45	1. 30	38	30	10	8	4. 45	1. 54	48	38	12	10
Weingarten.						—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6
						Durlach.						1.	24	10	8	3	2	

- Jedem Viehtransport muß ein Führer zur Beaufsichtigung beigegeben seyn, welcher für sich ein Fahrbillet zu lösen hat. — Der Eigenthümer hat für die gehörige Befestigung der Thiere zu sorgen. Entschädigung für beschädigte oder entsprungene Thiere wird nicht geleistet.
- Den Abnehmern eines ganzen Wagens für Schlachtvieh ist gestattet, Groß- und Kleinvieh gemischt zu verladen, in welchem Falle 4—6 Stück Kleinvieh, z. B. Kälber auf 1 Stück Großvieh zu rechnen sind.
- Einzelne Stücke Kleinvieh werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieselben übrig bleibt.

Tarif für Beförderung von Gütern, Rohprod.

		Seidelberg.			Wiesloch.			Langenbrücken.														
		1	1/2	1/4	1	1/2	1/4	1	1/2	1/4	1	1/2										
		Wagen zu 72 Etr. Trag- fähigkeit.	Wagen oder 36 Etr. Ladung.	Wagen oder 18 Etr. Ladung.	Wagen zu 72 Etr. Trag- fähigkeit.	Wagen oder 36 Etr. Ladung.	Wagen oder 18 Etr. Ladung.	Wagen zu 72 Etr. Trag- fähigkeit.	Wagen oder 36 Etr. Ladung.	Wagen oder 18 Etr. Ladung.	Wagen zu 72 Etr. Trag- fähigkeit.	Wagen oder 36 Etr. Ladung.										
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.										
Mannheim.		7.	39	4.	28	2.	33	13.	3	7.	37	4.	21	17.	20	10.	7	5.	4	20.	50	
		Seidelberg.			5.	24	3.	9	1.	48	9.	41	5.	39	3.	1	13.	17	3.	1	13.	17
					Wiesloch.			4.	17	2.	30	1.	2	7.	50	3.	50					
								Langenbrücken.			3.	50										

Bemerkungen.

1. Die Beförderung von Gütern, Rohprodukten u., welche vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht stattfindet, beschränkt sich von Seiten der Eisenbahnverwaltung vorerst lediglich auf Abgabe von Transportwagen und deren Beförderung vom Aufgabsorte bis an den Ort der Bestimmung. Es ist daher Sache des Versenders, resp. Empfängers, die Güter u. nach und von den Bahnhöfen zu verbringen, und deren geeignetes Auf- und Abladen unter der Aufsicht der betreffenden Eisenbahnbeamten zu besorgen. Eine Garantie für beschädigte oder in Verlust gerathene Gegenstände wird von Seiten der Eisenbahnverwaltung nicht gegeben.
2. Die sämtlichen Güterstücke müssen, so weit es deren Inhalt erfordert, solid verpackt und emballirt seyn. Leicht entzündliche Gegenstände, als Schießpulver, Zündhölzer u. dgl., so wie corrosive Gegenstände, sind vom Transporte ausgeschlossen. Ist Ursache vorhanden, zu vermuthen, daß die zur Absendung bestimmten Colli zur Mitfuhr unerlaubte Gegenstände enthalten, so hat der Beamte das Recht, dieselben in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen.

Roiprodukten zc. auf der Großherzoglichen Eisenbahn.

Wagen oder 18 Ladung	Bruchsal.			Durlach.			Carlsruhe.		
	1 Wagen zu 72 Etr. Trag- fähigkeit.	1/2 Wagen oder 36 Etr. Ladung.	1/4 Wagen oder 18 Etr. Ladung.	1 Wagen zu 72 Etr. Trag- fähigkeit.	1/2 Wagen oder 36 Etr. Ladung.	1/4 Wagen oder 18 Etr. Ladung.	1 Wagen zu 72 Etr. Trag- fähigkeit.	1/2 Wagen oder 36 Etr. Ladung.	1/4 Wagen oder 18 Etr. Ladung.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
5. 4	20. 56	12. 13	6. 59	27. 41	16. 9	9. 14	29. 29	17. 12	9. 50
3. 1	13. 17	7. 45	4. 26	20. 2	11. 41	6. 41	21. 50	12. 44	7. 17
1. 2	7. 53	4. 36	2. 38	14. 51	8. 40	4. 57	16. 39	9. 43	5. 33
rücken. 3. 50	2. 14	1. 17	10. 35	6. 11	3. 32	12. 23	7. 14	4. 8	
	Bruchsal.			6. 45	3. 57	2. 15	8. 33	5. —	2. 51
				Durlach.			1. 48	1. 3	— 36

3. Zu jeder Versendung hat der Absender einen Frachtbrief auszustellen, aus welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Angabe des Gegenstandes der Sendung, die Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Gegenstände und des Gewichts derselben zu ersehen ist. — Spesenachnahme u. dgl. kann nicht stattfinden.
4. Die Anmeldung der zu befördernden Gegenstände muß auf den Hauptstationen spätestens 1 Stunde vor Verbringung derselben in den Bahnhof, auf den Zwischenstationen aber den Tag vorher geschehen, und die Beförderung derselben geschieht jeweils mit dem zunächst abgehenden Wagenzuge, insofern dessen Belastung nicht eine Verschiebung auf einen nächstfolgenden nothwendig macht.
5. Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.
6. Die Gegenstände müssen am Bestimmungsorte von dem Adressaten innerhalb 24 Stunden nach angezeigter Ankunft derselben in Empfang genommen und aus dem Bahnhof entfernt werden, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Empfängers abgeladen und demselben gegen Entrichtung eines täglichen Lagerzinses von 30 Kreuzern für einen Viertelswagen, 45 Kreuzern für einen halben Wagen und 1 Gulden für einen ganzen Wagen im Bahnhofs gelagert werden.

Beilage F.

Tabelle der Distanzen der Großherzoglichen Eisenbahn.

Angabe in badischen Stunden zu 14814,81 ... badische Fuß = 4444,44 Me

	Friedrichs- feld	Heidelberg	Wiesloch	Langen- brücken	Bruchsal	Wein- garten	Durlach	Carls-
Manheim	2	4 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{5}{8}$	11 $\frac{5}{8}$	13 $\frac{5}{8}$	15 $\frac{3}{8}$	16 $\frac{1}{8}$
	Friedrichs- feld	2 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{1}{8}$	7 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{5}{8}$	11 $\frac{5}{8}$	13 $\frac{3}{8}$	14 $\frac{1}{8}$
		Heidelberg	3	5 $\frac{3}{8}$	7 $\frac{3}{8}$	9 $\frac{3}{8}$	11 $\frac{1}{8}$	12 $\frac{1}{8}$
			Wiesloch	2 $\frac{3}{8}$	4 $\frac{3}{8}$	6 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$
				Langen- brücken	2 $\frac{1}{8}$	4 $\frac{1}{8}$	5 $\frac{7}{8}$	6 $\frac{7}{8}$
					Bruchsal	2	3 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$
						Wein- garten	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$
							Durlach	1

B e m e r k u n g.

Die Berechnung wurde auf den Grund der Fußzahl in der Weise vorgenommen, daß

—	bis	926	=	0	badische Stunde
von	926	„	2778	=	$\frac{1}{8}$ „
„	2778	„	4629	=	$\frac{1}{4}$ „
„	4629	„	6481	=	$\frac{3}{8}$ „
„	6481	„	8333	=	$\frac{1}{2}$ „
„	8333	„	10185	=	$\frac{5}{8}$ „
„	10185	„	12036	=	$\frac{3}{4}$ „
„	12036	„	13888	=	$\frac{7}{8}$ „
„	13888	„	15740	=	1 „

u. s. f., angenommen wurden.

Transport-Reglement

für die

Großherzoglich Badische Eisenbahn.

I. Personen-Transport.

- 1) Jeder Reisende hat sich vor der Abfahrt mit einem Fahrbillet bis zum Bestimmungsorte zu versehen. Der Eintritt in die Wartsäle und das Einsteigen in die Wagen ist ohne ein solches nicht gestattet.
- 2) Bei den Wagen I., II. und III. Classe können ganze Wagenabtheilungen genommen werden, deren Preis bei der II. und III. Classe nach der Anzahl der zahlbaren Plätze, bei den 8 Personen fassenden Abtheilungen I. Classe aber nur für 7 Plätze berechnet wird. Den Inhabern solcher Wagenabtheilungen ist bei kleineren Abtheilungen die Mitnahme von 2 — 3, bei größeren Abtheilungen aber, von 4 — 6 unermwachsenen Personen über die Zahl der bei gewöhnlicher Besetzung zahlbaren Plätze gestattet.
- 3) Fahrbillets für ganze Wagenabtheilungen müssen wenigstens eine Viertelstunde vor der Abfahrt des Wagenzuges gelöst werden.
- 4) Für die Stehwagen, welche nur für den kleineren Verkehr bestimmt sind, werden nur bis zur Entfernung von 8 Stunden Fahrbillets ausgegeben.
- 5) Kinder unter 4 Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zugelassen werden können, und keinen besonderen Raum auf dem Wagensitze einnehmen, auch die Reisenden nicht in sonstiger Weise belästigen, dürfen insoweit taxfrei mitgenommen werden, als je eine erwachsene Person nur ein Kind mit sich führt. Bei einer größeren Anzahl von Kindern unter 4 Jahren, welche mit einer erwachsenen Person befördert werden, wird nur eines derselben taxfrei belassen, die übrigen bezahlen die Personentaxe, beziehungsweise die nachstehende moderirte Taxe.
Kinder von 4 — 12 Jahren dürfen in die I., II. und — soweit Fahrbillets auf die Stehwagen ausgegeben werden — III. Classe mit einem Fahrbillet der zunächst niedrigeren Classe, in die höhere aufgenommen werden.
- 6) Nach den Zwischenstationen werden nur dann einzelne Plätze für die I. Classe abgegeben, wenn deren noch unbesetzt sind. Auf den Zwischenstationen können Fahrbillets für diese Wagenclasse nur bedingt, d. h. für den Fall, daß unbesetzte Plätze vorhanden sind, ausgegeben werden, ebenso ist auch hier die Ausgabe der Fahrbillets auf die anderen Wagenclassen auf die Zahl der zum Voraus frei gehaltenen und etwa noch frei gebliebenen Plätze beschränkt.
- 7) Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Ausgeben der Fahrbillets eingestellt, und es bleibt das Bureau bis nach der Abfahrt des Wagenzuges geschlossen.
- 8) Jedes Fahrbillet gilt nur für die bezeichnete Fahrt. Der Empfänger hat daher

zu prüfen, ob solches auf die gewünschte Fahrt lautet; spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.

9) Nur wenn wegen eingetretener Hindernisse die Fahrt unterbleibt, oder unterbrochen wird, kann auf ganze oder theilweise Rückgabe des bezahlten Personengeldes Anspruch gemacht werden: eine weitere Vergütung findet nicht statt.

10) Der Eintritt in die Einsteighalle geschieht nur durch die Wartsäle; auf anderem Wege ist dem Publikum der Zugang nicht gestattet.

11) Eine Stunde vor Abgang des Zuges werden die Eingänge zu den Wartsälen geöffnet. Zutritt in dieselben ist nur den mit Billets für die nächste Fahrt versehenen Personen gestattet, und zwar nach Ausweis der Billets in die für die verschiedenen Wagenklassen bestimmten Räume; die Fahrbillets müssen daher beim Eintritt den Portiers vorgezeigt werden.

12) Fünfzehn Minuten vor jeder Abfahrt wird zum erstenmal das Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf die Ausgänge der Wartsäle geöffnet und die Reisenden in die Halle zum Einsteigen in die Wagen zugelassen werden. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird mit der Glocke das letzte Zeichen gegeben und sodann die Zugänge in die Halle geschlossen. Wer die Zeit der Abfahrt versäumt, hat keinen Anspruch auf Ersatz.

13) Das Herumgehen der Reisenden in anderen Theilen des Bahnhofes als den zum Ein- und Aussteigen bestimmten Räumen ist nicht erlaubt; auch müssen dieselben sich jederzeit von den Maschinen und Fahrgeleisen entfernt halten.

14) Das Publikum hat sich mit Anfragen u. s. w. nicht an den Locomotivführer, da derselbe einzig zur Besorgung der Maschine aufgestellt ist, sondern an das Wagenaufsichtspersonal zu wenden.

15) Das Ein- und Aussteigen hat nur an den durch die Conducteurs geöffneten Wagenseiten zu geschehen. Vor dem Einsteigen in die Wagen ist dem Conducteur das Billet vorzuzeigen, welcher sodann dem Reisenden seinen Platz anweisen wird. Jeder Reisende muß in der in dem Billet bemerkten Wagenklasse seinen Platz nehmen; das Einnehmen eines anderen, selbst in einer geringeren Wagenklasse, ist unstatthaft.

16) Ausgeschlossen von den Fahrten sind Personen in betrunkenem Zustande, sowie alle jene, welche durch Krankheit oder eckelhafte Gebrechen den Mitreisenden beschwerlich fallen können.

17) Ein Belegen einzelner Plätze zum Voraus, kann nicht stattfinden; es sei denn, daß ganze Wagenabtheilungen genommen werden.

18) Sobald das Abfahrtszeichen gegeben worden, oder der Zug sich einmal in Bewegung gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen unter keiner Bedingung gestattet; da dies immerhin mit Lebensgefahr verbunden ist.

19) Den Reisenden ist das Öffnen der Thüren derjenigen Wagen, welche mit Schlüsseln oder Griffen versehen sind, nur im Falle eines eingetretenen besonderen Vorfalles gestattet; wer ohne solche Veranlassung die Wagen eigenmächtig öffnet, oder sich aus denselben in den nicht hiezu bestimmten Orten entfernt, geht des Rechtes der Weiterfahrt verlustig.

20) Die Reisenden haben sich auf ihren Sitzen ruhig zu verhalten; das Stehen auf den Bänken, das Uebersteigen der Rücklehnen, das Hinausbeugen über die Seiten des Wagens und das Anlehnen an die Thüren ist strenge untersagt.

21) Das Tabakrauchen ist in den mit Glasfenstern versehenen Wagen nur in den dazu bestimmten und bezeichneten Abtheilungen der Wagen II. Classe erlaubt.

22) Das Wagenaufsichtspersonal ist berechtigt, Personen welche sich unanständig betragen oder überhaupt durch unangemessenes Benehmen den Mitreisenden beschwerlich fallen, und den gemachten Vorstellungen und Erinnerungen keine Folge geben, ohne Weiteres auf der Bahn auszusetzen.

23) Auf Verlangen des Conducteurs ist das Fahrbillet vorzuzeigen und abzugeben. Wer ohne Billet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe bis zur Station, wo der Reisende aussteigt oder wo Billets ausgegeben werden können, zu bezahlen. — Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die unverzügliche Entfernung desselben aus dem Wagen angeordnet werden.

24) Das Aus- und Einsteigen ist den weiterreisenden Personen auf den Zwischenstationen nicht erlaubt. Wer sich daselbst eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechtes für die Weiterfahrt verlustig.

25) Bei der Ankunft des Zuges wird die Glocke gezogen und sogleich die Ausgänge der Halle geöffnet. Um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen, dürfen die Reisenden nur dann erst die Wagen verlassen, wenn der Zug ganz stille steht.

Um die nöthige Ordnung zu erhalten, ist nothwendig, daß die Reisenden sich sogleich durch die dazu bestimmten Ausgänge entfernen, ohne in der Halle länger zu verweilen, als zur Empfangnahme des Gepäcks u. erforderlich ist. Für die Zwischenstationen sind diese Bestimmungen dahin modificirt, daß bei der Annäherung des Zuges ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird, und die Zugänge zum Einsteigeplatz erst dann geöffnet werden, wenn die ausgestiegenen Personen denselben verlassen haben.

II. Gepäck-Transport.

26) Jeder Reisende hat 50 Pfund Gepäck frei; für das weitere Gewicht ist die durch den Tarif bestimmte Uebergewichtstaxe zu bezahlen.

27) Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäck bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte, in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweißbare Gewalt geschenehen Verlustes für jedes Pfund des zu ersetzenden Gepäcks 1 fl. 30 kr. vergütet.

28) Traglasten, welche nicht in Reisegepäck bestehen, und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, sind bis zu 80 Pfund frei.

29) Das Reisegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Wagenzuges zur Expedition verbracht werden, wenn dessen Beförderung mit nächster Fahrt geschehen

soll. Von dieser Zeit an bis nach der Abfahrt kann dessen Annahme verweigert werden. Beim Aufgeben des Gepäcks muß das, oder die eingelösten Fahrbillets vorgezeigt werden.

30) Alles Reisegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adresse und Bestimmungsort versehen seyn. Gegenstände, welche leicht entzündbar sind und Gefahr bringen können, als: Schießpulver, chemische Präparate, geladene Schießwaffen &c. dürfen unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen werden.

31) Den Reisenden ist gestattet kleine Gepäckstücke, als: Nachtsäcke, Pakete, Schachteln &c. bis zum Gewicht von 10 Pfund, welche nicht unter dem Freigepäck von 50 Pfund begriffen sind, und wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, sondern sind unter denselben niederzulegen, wenn der Reisende dieselben nicht in Händen behalten will. Traglasten dürfen in die Stehwagen mitgenommen werden, insofern deren Größe den Raum des Wagens nicht zu sehr beengt.

Hunde und andere Thiere werden in die Personenwagen nicht aufgenommen.

32) Es steht jedem Reisenden frei, sein gesamntes Gepäck zu einem höheren Werthe zu versichern, als die oben Ziffer 27 bestimmte Vergütungsnorm besagt, in welchem Falle $\frac{1}{2}$ Procent des angegebenen Werthes ohne Rücksicht auf Entfernung als Garantie-Taxe in Berechnung kömmt.

Im Falle einzelne Stücke des besonders versicherten Gepäcks in Verlust gerathen, wird die Vergütung dafür nach dem Verhältniß des Gewichtes derselben geleistet.

33) Gegenstände für welche besondere Garantie geleistet werden soll, müssen wirkliches Reisegepäck, als Koffer u. dergl. seyn und es dürfen nicht etwa Pakete mit Geld oder werthvolle Gegenstände als Reisegepäck mitgenommen werden.

34) Für die in gehöriger Weise übergebenen Effecten wird dem Reisenden ein Schein unentgeltlich ausgestellt, welcher den Empfang des Gepäcks von Seiten der Administration beurfundet.

35) Bei der Ankunft am Bestimmungsorte muß das Gepäck sogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Administration nicht. Die Auslieferung der Effecten kann nur gegen Rückgabe des Empfangscheines erfolgen, weshalb dem Reisenden die Aufbewahrung desselben anempfohlen ist.

36) Die Versendung des Gepäcks muß mit demjenigen Zuge stattfinden, auf welchem der Reisende selbst sich befindet. Geht das Gepäck wegen unrichtiger Angabe mit einem andern Zuge ab, so hat der Reisende, da nur den mitfahrenden Personen beim Auslesen und Abgeben des Gepäcks Zutritt gestattet und die Administration nur bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte für das übergebene Gepäck haftbar ist, sich selbst beizumessen, wenn sich bei der Nachfrage nicht mehr alle Gepäckstücke vorfinden sollten.

37) Das Abladen und Abgeben der Effecten an die Reisenden, muß mit möglichster Ordnung vor sich gehen. Kein Reisender darf sich innerhalb des Abladeräumis begeben, um die ihm zugehörigen Effecten auszusuchen oder wegzunehmen. Nachdem Alles verlesen

ist, wird das Gepäck durch die Packer den Eigenthümern übergeben oder für dieselben weggetragen.

III. Equipagen-Transport.

38) Die Beförderung von Equipagen (Fuhrwerken) findet nur von und nach den im Tarife bezeichneten Stationen statt.

39) Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Fahrbillets für die III. Classe zu lösen.

40) Die zu befördernden Equipagen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht seyn; auf den Zwischenstationen muß eine frühere Anmeldung stattfinden, wenn mit Sicherheit auf die Abfahrt gezählt werden will.

41) Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

IV. Vieh-Transport.

42) Die Beförderung von Vieh — mit Ausnahme der Hunde — findet nur von und nach den im Tarife bezeichneten Stationen statt.

43) Viehtransporte müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht seyn. Größere Viehtransporte, welche auf den Zwischenstationen verladen werden wollen, müssen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer bestimmten Fahrt des folgenden Tages geschehen soll. — Die Bezahlung der Taxe geschieht bei der Anmeldung.

44) Jedem Viehtransporte muß ein Führer zur Beaufsichtigung beigegeben seyn, welcher für sich ein Fahrbillet zu lösen hat.

45) Der Eigenthümer hat für die gehörige Befestigung der Thiere zu sorgen. Entschädigung für beschädigte oder entsprungene Thiere wird nicht geleistet.

46) Den Abnehmern eines ganzen Wagens für Schlachtvieh ist auch gestattet, Groß- und Klein-Vieh gemischt zu verladen, in welchem Falle 4—6 Stück Kleinvieh, z. B. Kälber, auf 1 Stück Großvieh gerechnet werden.

47) Einzelne Stücke Kleinvieh werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieselben übrig bleibt.

V. Güter-Transport.

48) Die Beförderung von Gütern, Rohprodukten u. welche nur von und nach den im Tarife bezeichneten Stationen stattfindet, beschränkt sich von Seiten der Eisenbahnverwaltung vorerst lediglich auf Abgabe von Transportwagen und deren Beförderung vom Aufgabsorte bis an den Ort der Bestimmung. Es ist daher Sache des Versenders resp.

Empfängers, die Güter ic. nach und von den Bahnhöfen zu verbringen, und deren geeignetes Auf- und Abladen unter der Aufsicht der betreffenden Eisenbahnbeamten zu besorgen. Eine Garantie für beschädigte oder in Verlust gerathene Gegenstände wird von Seiten der Eisenbahnverwaltung nicht gegeben.

49) Die sämtlichen Güterstücke müssen, soweit es deren Inhalt erfordert, solid verpackt und emballirt seyn. Leicht entzündliche Gegenstände, als Schießpulver, Zündhölzer u. dgl., sowie corrosive Gegenstände sind vom Transporte ausgeschlossen. Ist Ursache vorhanden, zu vermuthen, daß die zur Absendung bestimmten Colli zur Mitfuhr unerlaubte Gegenstände enthalten, so hat der Beamte das Recht dieselben in Gegenwart des Absenders öffnen und untersuchen zu lassen.

50) Zu jeder Versendung hat der Absender einen Frachtbrief auszustellen, aus welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Angabe des Gegenstandes der Sendung, die Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Gegenstände und des Gewichtes derselben zu ersehen ist. — Spesenachnahme u. dgl. kann nicht stattfinden.

51) Die Anmeldung der zu befördernden Gegenstände muß auf den Hauptstationen spätestens eine Stunde vor Verbringung derselben in den Bahnhof, auf den Zwischenstationen aber den Tag vorher geschehen, und die Beförderung derselben geschieht jeweils mit dem zunächst abgehenden Zuge, insofern dessen Belastung nicht eine Verschiebung auf einen nächstfolgenden nothwendig macht.

52) Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

53) Die Gegenstände müssen am Bestimmungsorte von dem Adressaten innerhalb 24 Stunden nach angezeigter Ankunft derselben in Empfang genommen und aus dem Bahnhofe entfernt werden, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Empfängers abgeladen und demselben gegen Entrichtung eines täglichen Lagerzinses von 30 Kreuzer für einen Viertelswagen, 45 Kreuzer für einen halben Wagen und 1 Gulden für einen ganzen Wagen, im Bahnhofe gelagert werden.

VI. Allgemeine Vorschriften.

54) Die Expeditionsbureaus sind, außer den noch weiter hierzu bestimmten Stunden, jedenfalls eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges zur Abgabe von Billets geöffnet.

In der dem Abgang eines Zuges vorhergehenden halben Stunde werden jedoch nur Billets für diesen Zug ausgegeben.

55) Die Zahlungen müssen in currenter Münze geschehen; auch soll bei Empfangnahme von Fahrbillets der Taxebetrag derselben wo möglich in gezählter Münze abgegeben werden, da der Geldwechsel mit schneller Abfertigung unvereinbarlich ist.

56) Die Reisenden werden ersucht, die vorstehenden, sowie die sonstigen öffentlich bekannt gemachten Vorschriften genau zu beachten, sowie überhaupt den die Ordnung des Dienstes und die eigene Sicherheit bezweckenden Anordnungen der Beamten und Angestellten

der Eisenbahn Folge zu leisten, und die Letzteren in Ausübung ihres Dienstes nöthigenfalls zu unterstützen.

57) Die Diener der Eisenbahnverwaltung haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und dürfen von denselben keinerlei Vergütung oder Geschenke annehmen, noch weniger ansprechen.

58) Um Beschwerden der Reisenden sowohl über das Personale, als über die Einrichtungen selbst zu erfahren, und nach Möglichkeit den Wünschen des Publikums zu entsprechen, ist auf jeder Station im Expeditionslokale ein eigenes Buch aufgelegt, in welches das Publikum seine Beschwerden und Wünsche niederlegen kann.

Carlsruhe, den 1. April 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

